

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

296 (14.12.1878)

Beilage zu Nr. 296 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 14. Dezember 1878.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 12. Dez. 16. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter Vorsitz des Präsidenten Oberhofrichter Obfischer.

Der Vorsitzende bringt zunächst zur Kenntnis des Hauses, daß Herr v. Bodman durch Geschäfte und Geh. Rath Grashof durch Unwohlsein am Erscheinen verhindert seien.

Eingekommen sind:

1) eine Mitteilung des Herrn Präsidenten der Zweiten Kammer, daß der Gesetzesentwurf die Einführung der Reichs-Zustitzgesetze im Großherzogthum Baden betreffend in veränderter Fassung einstimmig von der Zweiten Kammer angenommen worden sei;

2) eine Anzahl Bittengaben katholischer Geistlicher um Abänderung des Erwerbsteuer-Gesetzes vom 25. August 1876, eingereicht vom Abgeordneten der Zweiten Kammer Lender;

3) eine Bittengabe der Mitglieder der Handelskammer zu Heidelberg über den gleichen Gegenstand;

4) eine Eingabe des Gemeinderaths und der Handelskammer der Stadt Wertheim betreffend die Erbauung einer Eisenbahn von Wertheim nach Rohr und die damit in Verbindung stehende Brücke über den Main; überreicht von Seiner Durchl. dem Fürsten zu Löwenstein-Freudenberg.

Die sub 2 und 3 erwähnten Eingaben werden auf den Vorschlag des Präsidenten an die Budgetkommission, die unter 4 angeführte an die Eisenbahnbau-Kommission überwiesen.

Die schon früher eingelaufene Petition sämtlicher Gemeinden des Amtsgerichts-Bezirks Radolfzell um Wiederherstellung des Bezirksamts daselbst wird der Petitionskommission zugewiesen.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung, und zwar zunächst in die Beratung des von Graf v. Verlichingen erstatteten Kommissionsberichts über den Entwurf eines Gesetzes „die Entschädigung für die wegen Rost oder Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betr.“ ein.

Nach Berichtigung einiger Druckfehler durch den Berichterstatter erhält zur allgemeinen Diskussion zunächst das Wort

Geheimerath Knies: Er habe sich zum Wort gemeldet, um nicht nur die Bedeutung des vorliegenden Gesetzes, sondern auch die außerordentliche Art und Weise, wie dasselbe seine Zwecke zu erreichen suche, hervorzuheben. Das Gesetz führe eine Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit ein. Vergleiche man nun diese Zwangsversicherung, wie sie hier vorgeschlagen, mit andern Versicherungen, wo ebenfalls ein Zwang zum Versichern besteht, z. B. mit der Brandversicherung von Gebäuden, so ergäben sich für die erstere mancherlei Eigentümlichkeiten. Während man bei der Feuerversicherung davon ausgehe, daß die Gefahr sich auf möglichst Viele verteile, herrsche hier das entgegengekehrte Prinzip; denn es sei in der Natur der Thierkrankheiten begründet, daß sie nur an einzelnen Stellen stark auftreten, während die übrigen verschont bleiben.

Sodann aber gehöre sonst zu den Prinzipien des Versicherungswezens, daß eine Differenzirung in Bezug auf die Größe der Gefahr eintrete, wie dies z. B. bei der Lebensversicherung und der Mobiliarversicherung der Fall sei, und nach dieser Differenzirung richte sich die Höhe der Beiträge und der Vergütung. Auch in dieser Beziehung finde hier eine Abweichung von der gewöhnlichen Regel statt; denn es würden die einzelnen versicherten Thiere als gleichwerthig angesehen, für welche eine für alle gleich bemessene Prämie zu entrichten sei, eine Differenzirung trete aber nur hinsichtlich des Schadensersatzes ein, welcher auf Grund einer besonderen Abschätzung geleistet werde.

Während sodann bei anderen Versicherungen die Verpflich-

tung mit dem Tage des Eintritts des Versicherers in die Gesellschaft beginne, werde hier für die jährliche Beitragserhebung der Besitzstand des vorhergehenden Jahres zu Grunde gelegt und außerdem für jedes Jahr eine bestimmte Grenze festgesetzt, bis zu welcher die Besitzer von Pferden oder Rindvieh mit Beiträgen in Anspruch genommen werden könnten.

Ungeachtet dieser Eigentümlichkeiten erklärt sich Redner im Großen und Ganzen mit der Grundlage des Entwurfs einverstanden, von welchem er glaube, daß er von den interessirten Kreisen freudig begrüßt werden würde.

Freiherr v. Göler glaubt versichern zu können, daß die vom Vorredner erhobenen Bedenken in den Kreisen der Landwirthe zurücktreten würden gegenüber den großen Zwecken des Gesetzes.

Das gewichtigste der gegen das Gesetz geltend gemachten Bedenken sei unstreitig dasjenige, daß dasselbe keine Versicherungsdistrikte vorsehe, nach welchen sich die Beiträge richten; denn es müsse zugegeben werden, daß gewisse Bezirke des Landes bisher von einzelnen Thierkrankheiten, z. B. von der Lungenseuche, völlig verschont geblieben seien, während andere Gegenden, namentlich solche, in welchen Viehhandel betrieben würde, fast immer davon bedroht wären.

In dieser Beziehung lasse sich die Frage aufwerfen, ob bei uns nicht in gleicher Weise verfahren werden sollte, wie dies in einigen Kantonen der Schweiz geschehe, wo auf den Viehhandel eine kleine Steuer gelegt, d. h. jeweils bei Abschluß eines Viehkaufs ein Beitrag in eine Kasse zu leisten sei. Diese Frage sei aber zu verneinen, da der größte Theil Deutschlands diesen Weg nicht beschritten habe und voraussichtlich auch das Reich denselben nicht einschlagen werde.

Das vorliegende Gesetz sei als eine Ergänzung der Verordnung vom Jahre 1865 und des Gesetzes vom Jahre 1867 aufzufassen. Obwohl es nahegelegen sei, nimmere die früheren Bestimmungen aufzuheben und deren Inhalt mit demjenigen des jetzigen Gesetzes zu verschmelzen, so habe die Kommission gleichwohl, und zwar im Hinblick auf das baldige Erscheinen eines Reichsgesetzes — welches, da nur durch ein Reichsgesetz auf diesem Gebiete durchgreifend gewirkt werden könne, von allen Landwirthen sehnlichst erhofft werde, hiervon Umgang genommen.

Ein solches Reichsgesetz sei dringendes Bedürfnis und er richte daher an die Großh. Regierung die Bitte, sie möge ihren ganzen Einfluß für das baldige Zustandekommen eines solchen geltend machen.

Redner verbreitet sich sodann noch über die Bedeutung und den Werth der Ortsversicherungen und gelangt zu dem Resultate, daß solche Vereine, so lobenswerth ihre Bestrebungen seien, doch ein gedeihliches Wirken nicht entfalten können, da die Bezirke meist zu klein sind und unter Umständen, z. B. beim Ausbruch einer Seuche, so hohe Beiträge erhoben werden müßten, daß von einem Erfolg eigentlich keine Rede mehr sein kann.

Redner bittet, die wissenschaftlichen Bedenken, wie sie heute gegen die Vorlage geäußert worden seien, fallen zu lassen angesichts der großen Vortheile, welche dieselbe mit sich bringen werde.

Regierungskommissar Ministerialrath Esenlöhrr: Bevor er die gegen das Gesetz erhobenen Einwände widerlegen wolle, müsse er hervorheben, daß dasselbe nicht sowohl davon ausgehe, die Besitzer von Pferden oder Rindvieh gegen die Gefahr des Ausbruchs einer der im Gesetze erwähnten Krankheiten unter ihren Thieren zu versichern, sondern daß dasselbe bezwecke, gegen die Verheimlichung einer ausgebrochenen Krankheit und die hierdurch begünstigte Verbreitung einer solchen anzukämpfen. Es gelte, den möglichen Folgen, welche früher daraus entstanden seien, daß die Thierbesitzer aus Furcht vor Schäden mit der Anzeige eines Krankheitsfalles so lange wie möglich geögert hätten, durch

die Aussicht auf eine theilweise Deckung des entstehenden Schadens entgegenzutreten. Den Beiträgen komme daher mehr der Charakter einer Steuer als einer Versicherungsprämie zu.

Was nun die gegen die Vorlage erhobenen Einwendungen anbelange, so müsse er die Behauptung, daß die Gefahr in den einzelnen Bezirken eine verschiedene sei, wenigstens hinsichtlich der Lungenseuche, als einigermaßen zutreffend anerkennen.

Ein großes Gewicht vermöge er diesen Bedenken aber beizulegen nicht einzuräumen, weil — ganz abgesehen von der Rostkrankheit, welche in allen Theilen des Landes vorkomme — keine Sicherheit dafür bestehe, daß die Lungenseuche nicht auch einmal diejenigen Bezirke ergreifen könne, in welchen sie bis jetzt noch nicht aufgetreten sei.

Von einer Abstufung der Beiträge nach dem Werthe der versicherten Stücke sei wegen der großen Nähe und Unstündlichkeit, welche mit einem solchen Verfahren verbunden sein würde, abgesehen worden.

Ueber alle diese Bedenken sei die Großh. Regierung um so mehr hinweggegangen, als sie darauf rechne, daß man mit den Minimalbeiträgen auskommen werde.

Die Annahme endlich, daß das Gesetz nur ein vorübergehendes sein werde, sei zutreffend; die Großh. Regierung habe schon verschiedene — bisher allerdings vergebliche — Schritte beim Bundesrathe gethan, um eine Regelung dieser Frage auf dem Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen, und darin liege auch der Grund, warum die Vorlage dieses Gesetzes bisher unterblieb.

Geheimerath Muth: Auch die Kommission sei davon ausgegangen, daß man es hier nur mit einem provisorischen Gesetze zu thun habe, und sie habe daher nur solche Vorschläge gemacht, welche voraussichtlich leicht durchzuführen sein würden.

Ueber die Bedenken des Geheimerath Knies, welche auch die Kommission theils, sei dieselbe hinweggegangen, um der Ausführung des Gesetzes keine Schwierigkeiten zu bereiten. Was das Bedenken gegen die Einrichtung einer Zwangsversicherung anbelange, welches in der Kommission vornehmlich betont worden sei, so sei dieser Zwang doch nicht wohl zu umgehen, da kein Viehbesitzer mit Bestimmtheit sagen könne, daß sein Stall von Krankheiten verschont bleibe; zudem würden ja die Beiträge, wenn alle Viehbesitzer beigezogen werden, nur ganz gering sein, weshalb man auch von einer Differenzirung derselben absehen könne.

Um nun die außerordentliche Härte, welche sich in einzelnen Fällen daraus ergeben könne, wenn der Schaden auf sämtliche Viehbesitzer umgelegt werde, einigermaßen abzumildern, habe die Kommission ein Maximum der Beiträge, welches jährlich nicht übersteigen werden dürfe, bestimmen zu müssen geglaubt.

Die weitere Bestimmung, daß der Einzug der Beiträge durch die Finanzbehörden zu erfolgen hat, würde nicht nur die möglichste Einfachheit des Verfahrens, sondern auch eine Ermäßigung der Beiträge bewirken können.

Geheimerath Knies möchte gegen die Annahme der Versicherung einlegen, als ob er Einwendungen, bezw. Bedenken gegen das Gesetz geltend gemacht habe. Es sei nur seine Absicht gewesen, darauf aufmerksam zu machen, worin die eigenthümliche Bedeutung dieses Gesetzes liege, deren besondere Hervorhebung er nur um der Sache selbst willen und nicht etwa um einen Antrag gegen das Gesetz zu begründen, für nöthig erachtet habe.

Er müsse zugeben, daß ohne Zwang die Zwecke des Gesetzes sich nicht erreichen ließen, und die Einrichtung einer Zwangsversicherung sei ja gerade der Ausgangspunkt des Gesetzes.

Als die bedeutendste Bestimmung, welche auch wohl am meisten Anstoß erregen werde, erscheine ihm die Ver-

Dem Glück ein Pfand.

Roman von E. Brachmann.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 295.)

Mr. Petterla steht mit ihnen, und nach Tisch begeben sich alle hinaus in Reich's Zimmer, um Kaffee zu trinken und Mr. Lindhark zuzuhören. Es ist ein sehr angenehmer Abend; das matt erleuchtete Zimmer, die beiden Frauen, von denen die eine eine zarte und blasse Lady der Schönheit der anderen, der sagen wir vielmehr, die eine eine Artbegeisterung, während die andere ein Delit ist; die zierlichen, alterthümlichen Möbeln, das alte Porzellan, Alles so harmonisch geordnet, nichts Ueberflüssiges oder Unpassendes — bilden ein reizendes Bild. Jahre sind vergangen, seitdem sich Hamilton als Gast eines solchen Dabem gefühlt hat, und dies in Wahrheit ein „Heim“, wunderbar verschieden von den Häusern, die er in London frequentirt, die öffentlichen Vergnügungsorten ähnlich sind, minus den Selbstzweck an der Thüre, oft auch minus das Vergnügen.

Mr. Lindhark verläßt er mit dem Schloße Bejn und vertritt in dem hellen Sommer-Mondenschein dahin, mit dem Gefühl, als habe er einige Augenblicke im Paradiese gewohnt. Unglücklicher Weise ist das rosenfarbene Licht dieses heiligen Eden ein zu mildes Feuer, als daß es eine ständebefleckte Seele wie die seinige reinigen könnte; und er vertritt nach Randysal zurück, ruhig Böses auszunutzen; die ehrenthigen Dinge sehen aus ihrer Höhe auf ihn, ferne Welten senden ihre Strahlen zu ihm herab, das Geheimniß des Weltalls umgibt ihn ringum, aber alles dies macht keinen tieferen Eindruck auf ihn, als auf jene Feldmaus, deren runde scharfe Augen lässig aus ihrer Höhle unter jener Hede dort hervorleuchten.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Keine Empfindung der Welt kommt den Freunden dieses Wahnsinns gleich.

Mr. Lindhark's Groom reitet am nächsten Morgen noch vor dem Frühstück nach Lockington, und Editha findet die erste Nummer des „Connaisseur“ neben ihrem Teller auf dem Frühstückstische, in ein Couvert von untermäßigem Ansehen eingeschlagen und mit Lindhark's Monogramme besetzt. Er erhebt keinen Anspruch auf alte Abkunft, bekennet freimüthig, daß sein Großvater in Soundsbitch Apfelsinen verkauft hat, und ist über den kleinlichen Stolz eines erkauften Wappens erhaben.

Mit ältlichen Händen öffnet Editha das Paket. Der „Connaisseur“ ist ein Blatt von sehr vornehmlichem Aussehen, auf dickem, milchweißem Papier, mit schönen, leserlichen Buchstaben gedruckt, mit breiten Spalten und verschönerter in Bezug auf den Rand. „Chico“ ist die hervorragende Eigenschaft der neuen Zeitschrift. Sie schmäht rückhaltlos, ist sehr offen, sogar unverschämmt, aber durchaus nicht kleinlich oder gewöhnlich. Sie entwickelt eine gutmüthige Arroganz, eine militärische Ungebundenheit der Sprache und jenen ercentrischen, modernen Skeptizismus, den man mit Recht Unglauben an Allem und Jedem nennen darf.

Editha suchte mit glühenden Wangen nach dem Gedichte „ANANKE“, welches den Ehrenplatz im Mittelpunkte des Blattes einnimmt; das Gedicht verblühen des Stolz verblüht aber, während sie liest, und nach ihr sie mit dem Gedichte zu Ende ist, erhebt sie sich hastig vom Tische, um die Ländchen beleidigten Ergänzungs zu verbergen.

Die Berse sind die Klagen einer gequälten Seele; Würdigkeit, Enttäuschung, Unglaube sprechen sich in jeder Zeile aus. Kein glücklicher Gatte, kein wahrer Christ — so sagt sich Miss Westroy — hätte diese

Gedanken zu denken, diese Worte niederzuschreiben vermocht. Diese Berse sind ganz dazu geschaffen, die Stadt im Sturm zu erobern, denn sie athmen genau jenes Gefühl der Enttäuschung über die Vergangenheit und Gleichgültigkeit für die Zukunft, welche den dominirenden Ton des Stadtlebens bilden.

Durch heiße Thränen hindurch blickt Editha auf die Unterwelt herab. Ja, dort steht sein Name; er unterzeichnet led dieses Bekennniß des Unglaubens. Zwei Jahre schon ist sie seine Gattin, und noch kennt sie ihn so schlecht, daß sie diese Berse wie ein Blitzstrahl treffen. Ihre Liebe, ihre Hingebung, ihre unablässige Sorgfalt für ihn sind zu seinem Glück nicht genügend gewesen. Er schreibt von sich selbst wie von einem Enttäuschten — wie ein Mann, dem die Liebe und das Leben gleich große Enttäuschungen gebracht haben. Er schreibt wie ein Ungläubiger über das Fatum und über die Zukunft des Menschen.

Könnte sie nur die genaue Wahrheit über dieses unselige kleine Gedicht erfahren, welches ihr so bittere Thränen gelöst und ihrem Gatten einen Fünfpfand-Geld eingebracht hat, sie würde dann wissen, daß diese Berse nach einer anangenehmen Unterredung mit Mr. Standish, dem Berleger, niedergeschrieben wurden, in welcher sich genannter Herr über den Erfolg von Hermann's, letztem Roman beklagt und zweihundertunfünfzig weniger für seinen nächsten geboten hatte; sie würde dann wissen, daß Hermann's Gemüth ferner durch eine in dem „Lensor“ enthaltene beizende Kritik verletzt gewesen, wo er sich als den neuesten Bedrücker des dramatischen Geschmacks und Verberber der öffentlichen Moralität stigmatisirt gesehen, um nicht davon zu reden, daß er als ein Ignorant verdonnert wird, welcher seine eigene Sprache nicht kennt und kein Verston zu besitzen scheint. (Fortsetzung folgt.)

theilung der Beiträge auf verschiedene Jahre, hier könne es vorkommen, daß Leute, welche erst später Besitzer von Thieren würden, zu einem Schaden beitragen müßten, der schon in früheren Jahren eingetreten sei, was dem sonstigen Verfahren bei Versicherungen widerstreite.

Ein weiteres Moment liege in der Differenzierung des Ertrages bei gleicher Prämie; für diese Bestimmung spreche aber die Verringerung der Kosten.

Se. Großh. Hoß. Prinz Karl von Baden stellt an die Großh. Regierung die Anfrage, wie es sich bisher mit den polizeilichen Maßnahmen bei Eruirung von Seuchenfällen verhalten habe und ob es sich nicht zur Erreichung eines der Hauptzwecke des Gesetzes, auftretende Seuchen im Entstehen zu unterdrücken, empfehlen werde, Anordnungen an die Bezirksämter dahin zu erlassen, daß die zu ihrer Kenntniß kommenden Krankheitsfälle nicht nur im Bezirke selbst bekannt gemacht, sondern auch den angrenzenden Aemtern behufs Verhinderung auch in deren Bezirke mitgetheilt würden.

Regierungskommissar Ministerialrath Eisenlohr erwidert hierauf, daß bisher die Anzeige von derartigen Krankheitsfällen den Thierbesitzern durch das Polizeistraf-Gesetzbuch zur Pflicht gemacht und daß für die Unterlassung der Anzeige Strafe angedroht war.

Zu Uebrigem habe das Verfahren darin bestanden, daß nach als baldiger Konstatierung einer ansteckenden Krankheit durch den Bezirks-Thierarzt Stallsperrre verfügt und solche streng gehandhabt worden sei.

Bei Ausbruch der Maul- und Klauenseuche sei überdies eine bezügliche Bekanntmachung im Amts-Verbindungsblatt erschienen, eine Maßnahme, die sich auch bei Entstehen anderer Seuchen empfehlen werde.

Berichterstatter Graf v. Berlichingen: Alle Bedenken, wie sie heute geltend gemacht wurden, seien auch in der Kommission erwohnen worden; die letztere sei jedoch zu der Ueberzeugung gelangt, daß das vorgeschlagene Ziel sich nur durch ein Gesetz wie das vorliegende wird erreichen lassen. Daß sich im Lande durch die zwangsweise Erhebung gleich hoher Beiträge eine gewisse Ungleichheit ergeben werde, könne nicht bestritten werden; allein ein Blick in die statistischen Tabellen über das Auftreten der in Frage stehenden Thierkrankheiten zeige, daß bisher kein Kreis völlig von derselben verschont geblieben sei. Bei der Rogkrankheit die im ganzen Lande verkomme, sei die Festsetzung einer bestimmten Basis überhaupt eine Unmöglichkeit. Die zu erhebenden Beiträge seien so gering, daß Jeder dieselben gerne leisten werde, wie denn überhaupt zu erwarten stehe, daß das Gesetz trotz einiger Härten, die nun einmal nicht zu vermeiden gewesen seien, eine durchweg günstige Aufnahme im Lande finden werde.

Auch er sei der Ansicht, daß ein Reichsgesetz über die vorliegende Materie nicht lange mehr ausbleiben werde, allein der Zeitpunkt, wann dasselbe einmal erlassen werde, sei noch ungewiß, und er sehe sich daher der Großh. Regierung zu Dank dafür verpflichtet, daß sie dieses Gesetz ausgearbeitet und vorgelegt habe.

Hiermit ist die Generaldiskussion beendet und es wird zur Spezialdiskussion übergegangen.

Beim ersten Abgange des Art. 1, welcher lautet:

Für mit Rog behaftete Pferde und für mit Lungen- seuche oder Milzbrand behaftetes Rindvieh werden im Falle der Tödtung auf polizeiliche Anordnung, soweit nicht schon gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 8. Nov. 1867 Entschädigung geleistet wird, bei Pferden drei Viertel und beim Rindvieh vier Fünftel des gemeinen Werthes der Thiere vergütet. Unter dem „gemeinen Werthe“ der Thiere wird derjenige Werth verstanden, den dieselben, ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche, vor der Tödtung unter Zugrundelegung des Gebrauchszweckes, des Alters und des Ernährungszustandes gehabt haben würden.

vermisst Geheimrath Knies eine Uebereinstimmung der von der Kommission gegebenen Definition des Ausdrucks „gemeiner Werth“ mit dem, was hierüber im Regierungsentwurf und dessen Erläuterung gesagt sei.

Regierungskommissar Ministerialrath Eisenlohr will sich hier über die vier Aenderungen, welche die Kommission mit Artikel 1 vorgenommen, aussprechen.

Was zunächst den Ausdruck „der gemeine Werth“ anlangt, so sei diese Bezeichnung aus dem Gesetz über die Rinderpest entnommen, und weil dieselbe bei uns nicht gebräuchlich sei, so habe die Kommission geglaubt, eine Definition dieses Begriffes geben zu sollen.

Redner führt nun im Einzelnen aus, daß die von der Kommission vorgeschlagene Definition streng juristisch nicht ganz zutreffend und was nach seiner Ansicht unter dem Ausdruck „gemeiner Werth“ zu verstehen sei und geht sodann zur Besprechung der weiteren Abänderungsvorschläge der Kommission über.

Wenn dieselbe auch den Milzbrand in das Gesetz aufgenommen habe, so glaube er, daß hiezu ein Bedürfnis nicht vorliege, da seit Jahren kein Thier an dieser Krankheit gestorben sei.

Diese Frage habe daher auch keine große praktische Bedeutung.

Die Erhöhung der Entschädigung für getödtetes Vieh von $\frac{1}{2}$, wie der Regierungsentwurf vorgeschlagen hatte, auf $\frac{4}{5}$ des gemeinen Werthes halte er für bedenklich, weil dadurch die Gefahr der Einfuhr von erkranktem Vieh vermehrt würde. Mit dem Vorschlage der Kommission, als Maximum der Entschädigung, welche für ein Pferd geleistet wird, 1500 M. zu bestimmen, sei die Großh. Regierung einverstanden.

Geheimrath Knies stellt hierauf unter kurzer Begründung den Antrag, in Abs. 2 des Art. 1, welcher lautet:

„Die Entschädigung für ein auf polizeiliche Anordnung getödtetes Pferd kann 1500 M. nicht überschreiten.“ statt 1500 M. zu setzen: 1200 M.

Graf v. Berlichingen, Se. Großh. Hoheit Prinz Karl von Baden und Frhr. v. Göler erklären sich gegen diesen Antrag, Frhr. v. Göler unter der besonderen Betonung, daß es im Interesse aller Pferdebesitzer und somit

auch im allgemeinen Interesse gelegen sei, wenn jener Maximalatz keine Herabminderung erfahre. Dagegen scheine ihm richtig, was Ministerialrath Eisenlohr bezüglich des Ausdrucks „gemeiner Werth“ bemerkt habe; um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, beantrage er folgende Fassung dieses ersten Absatzes:

Für mit Rog behaftete Pferde und für mit Lungen- seuche oder Milzbrand behaftetes Rindvieh werden im Falle der Tödtung auf polizeiliche Anordnung, soweit nicht schon gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 8. November 1867 Entschädigung geleistet wird, ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche bei Pferden, drei Viertel und beim Rindvieh vier Fünftel des gemeinen Werthes der Thiere vergütet. Unter dem „gemeinen Werthe“ der Thiere wird derjenige Werth verstanden, welchen dieselben vor der Tödtung unter Zugrundelegung des Gebrauchszweckes, des Alters und des Ernährungszustandes gehabt haben würden.

Dieser Antrag wird, nachdem er durch Frhrn. Karl v. Rüdiger und Geheimrath Muth unterstützt worden, zum Kommissionsantrag erhoben und gelangt bei der Abstimmung zur Annahme, während der von Frhrn. Rudolf v. Rüdiger unterstützte Antrag Knies vom Hause abgelehnt wird.

Artikel 1 wird hierauf nach den Kommissionsanträgen mit der heute beschlossenen Modification angenommen.

Ebenso findet Artikel 2 nach einer auf den letzten Abgange bezüglichen Anfrage des Geheimraths Knies, welche von Ministerialpräsident Stöcker dahin beantwortet wird, daß die Kosten für Feststellung der Vergütung und für thierärztliche Beratungen seitens der Staatskasse getragen worden seien und auch fernerhin getragen werden würden, Annahme.

Die Verathung geht über zu Artikel 3.

Ministerialpräsident Stöcker: Die von der Kommission zu Artikel 3 vorgeschlagenen Aenderungen seien geeignet, ernste Bedenken zu erregen, zunächst die Bestimmung, daß als höchster Beitrag nicht mehr als 50 Pf. erhoben werden dürften. Diese Bestimmung habe zur Folge, daß, wenn einmal dieser Maximalbeitrag nicht ausreichen sollte, in künftigen Jahren so lange mit der Erhebung dieses höchsten Beitrags fortgefahren werden müsse, bis der ganze Ausfall des ersten Jahres gedeckt sei. Es sei nun allerdings zu hoffen und auch nach der Erfahrung, die man in Preußen gemacht habe, anzunehmen, daß dieser Fall nicht eintreten werde. Wenn sich aber diese Annahme nicht bestätige und der vorerwähnte Fall dennoch eintreten sollte, so würde dadurch die Verletzung eines doppelten Interesses bewirkt werden, einmal der Staatskasse, weil diese in die Lage versetzt wäre, auf längere Jahre hinaus größere Vorkäufe zu leisten, und sodann dasjenige der Viehbesitzer, da diese mit Beiträgen getroffen werden könnten, welche aus einer Zeit rührten, wo sie selbst noch kein Vieh im Besitz gehabt hätten.

Diese Art der Beitragsleistung lasse sich nicht rechtfertigen, ob man nun die Beiträge als eine Steuer oder als eine Versicherungsprämie betrachte; denn im ersteren Falle könne ein Viehbesitzer unter Umständen für ein Objekt versteuert werden, welches er im Steuerjahr noch gar nicht in seinem Besitz gehabt habe; im anderen Falle aber könne der Viehbesitzer für Schäden haftbar gemacht werden, welche schon vor seinem Eintritte in die Gesellschaft entstanden waren, was sonst bei Versicherungsgesellschaften nicht üblich sei.

Redner glaubt hiernach der Erwägung des Hauses anheimstellen zu sollen, ob es sich nicht empfehle, von der Festsetzung einer Maximalgrenze für die Höhe der zu erhebenden Beiträge abzusehen.

Geheimrath Muth vertheidigt den Kommissionsantrag, indem er eine Verabstimmung für die Thierbesitzer darin erblickt, wenn eine, die Erhebung unverhältnismäßig hoher Beiträge ausschließende Maximalgrenze vorgehoben sei.

Nachdem noch Frhr. v. Göler und Berichterstatter Graf v. Berlichingen sich in dem letzteren Sinne ausgesprochen, wird Artikel 3 nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.

Zu Artikel 4 stellt Graf v. Helmstatt den Antrag, die Bestimmung, daß keine Entschädigung geleistet werden solle für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das badische Gebiet innerhalb drei Monaten bei Pferden der Rog oder beim Rindvieh die Lungenseuche oder der Milzbrand festgestellt wird, aus dem Gesetze zu streichen, da derselbe viel zu weit gehe. Er halte dafür, daß durch diese Bestimmung die Wirkung des Gesetzes für eine große Anzahl von Fällen ausgeschlossen würde, weil durch die Festsetzung einer solchen Frist die Versuchung der Verheimlichung von Erkrankungsfällen an die Viehbesitzer ganz besonders herantrete.

Wolle man hier überhaupt eine Maßregel treffen, so beantrage er, dem das Vieh Einführenden den Beweis aufzuerlegen, daß das getödtete Thier zur Zeit der Einführung in das badische Staatsgebiet keine erkennbaren Zeichen einer Krankheit an sich hatte.

Regierungskommissar Ministerialrath Eisenlohr erklärt sich gegen den letzteren Antrag. Ihm scheine die dreimonatliche Frist zu kurz; in Preußen habe man 6 Monate bestimmt. Eine Bestimmung zur Abwehr gegen Versuche der Einföhrung kranker Thiere, wie sie der Entwurf vorsehe, sei angesichts der geographischen Lage des Großherzogthums, vermöge deren es mit verschiedenen Ländern in Beröhrung stehe, welche derartige Einrichtungen nicht getroffen hätten, ein Gebot der Nothwendigkeit.

Dagegen ist Redner der Ansicht, daß die fragliche Bestimmung auf den Milzbrand keine Anwendung finden könne, weil diese Krankheit sofort äußerlich erkennbar und deren Verlauf ein außerordentlich rascher sei; er schlägt daher vor, bei diesem Artikel zur Fassung des Regierungsentwurfes zurückzukehren.

Berichterstatter Graf v. Berlichingen wendet sich zunächst gegen den Antrag des Grafen v. Helmstatt, dessen Annahme nach seiner Ansicht die ganze Wirkung des Gesetzes in Frage stellen würde, und erklärt sodann sein Einverständnis mit dem Abänderungsvorschlage des Ministe-

rialraths Eisenlohr und beantragt Namens der Kommission folgende Fassung des Artikels 4:

„Keine Entschädigung wird geleistet für solche Thiere, die mit Rog, Lungenseuche oder Milzbrand behaftet in das badische Staatsgebiet eingeföhrt wurden oder bei welchen nach ihrer Einführung in das badische Gebiet innerhalb drei Monaten der Rog oder die Lungenseuche festgestellt wird. Auf Verlangen muß der Besitzer zur Begründung des Anspruchs auf Entschädigung nachweisen, daß das getödtete Thier sich während der drei letzten Monate vor Feststellung der Krankheit in dem badischen Staatsgebiet befunden hat.“

Da der Antrag des Grafen v. Helmstatt keine Unterstützung findet, gelangt derselbe nicht zur Abstimmung und es wird Artikel 4 sodann in der von der Kommission beantragten Fassung angenommen.

Die Artikel 5, 6 und 7 finden ohne Debatte Annahme. Zu Artikel 8 bemerkt Hummel, daß er zur Förderung der Zwecke des Gesetzes die Ausarbeitung einer gemeinschaftlichen Belehrung empfehlen möchte, worauf Artikel 8 ohne Debatte und hierauf in namentlicher Abstimmung der ganze Entwurf einstimmig angenommen wird.

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist die Verathung des von Frhrn. v. Göler erfaßten Berichtes der Budgetkommission über den Gesetzesentwurf die Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend.

Zur allgemeinen Diskussion erhält das Wort

Frhr. Rudolf v. Rüdiger: Wenn er auch mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf im Ganzen einverstanden sei, so möchte er doch, damit nicht die Meinung aufkomme, als ob auch nach der Erhöhung der Waldsteuer-Kapitalien der Waldbesitzer noch zu wenig Steuer zahle, die in den Regierungsmotiven gegebene Berechnung einer näheren Erörterung unterziehen. Letztere schließe damit, daß das landwirthschaftliche Gelände nach den Durchschnittspreisen von 1866/75 $2\frac{1}{2}$ mal so hoch besteuert sei, als der Wald. Redner geht von den wirklichen Erträgen einerseits der landwirthschaftlichen, andererseits der Forstgrundstücke des Domänenars in gedachtem Jahrzehnt, als von der sichersten Grundlage, aus, zieht daraus, daß das Domänenar aus landwirthschaftlichen Grundstücken einen Ertrag von 4,75 Prozent des Steuerkapitals bezogen, den Schluß, daß der wirkliche landwirthschaftliche Reinertrag höher gewesen, da dieser nur dem selbstbauenden, nicht aber dem verpachteten Eigenthümer voll zufließt, indem letzterer dem Pächter einen Theil überlassen muß.

Der Reinertrag der Domänenwaldungen in jenem Jahrzehnt mit 11,32 Prozent des Steuerkapitals sei dagegen als der höchste, nur bei den besonders günstigen Verhältnissen und bei der musterhaften Bewirtschaftung, deren diese Waldflächen schon seit langer Zeit genießen, zu erzielende anzuerkennen. Der durchschnittliche Reinertrag der steuerpflichtigen Waldungen müsse deshalb, selbst bei Unterstellung der hohen Holzpreise aus dem Anfang der 1870er Jahre, erheblich niedriger angenommen werden, weil die Privatwald-Besitzer im Durchschnitt nicht in der gleich musterhaften Weise wirtschaften könnten, oft nicht einmal wollten, als das Domänenar.

Graf v. Berlichingen ist nicht in der Lage, dem Gesetze zustimmen zu können, und erlaubt sich, seine Abstimmung kurz zu motiviren. Er wolle davon abstrahiren, daß es etwas Ungewöhnliches sei, nach Erledigung des Finanzgesetzes noch eine auf die Steuern bezügliche Vorlage zu machen, er würde sich im Gegentheil mit dem Herrn Finanzminister freuen, wenn neue ausgiebige Steuerquellen erschlossen würden, doch sei der vorliegende Entwurf keine neue Steuerquelle, sondern es handle sich lediglich um eine weitere Belastung des Grundbesitzes. Nach der Auffassung der Großh. Regierung solle das Waldsteuer-Kapital um 57 $\frac{1}{2}$ Prozent erhöht werden, wodurch sich die Höhe der Besteuerung des Waldes ergebe, die er vor der neuen Einschätzung des landwirthschaftlichen Gebietes gehabt habe, in Folge deren der Steuerfuß von 44 Pf. auf 28 Pf. reduziert worden sei. Es sei die Ansicht vielfach verbreitet, daß wir im Jahr 1880 vor einem Defizit stehen würden, und man könne sich glücklich schätzen, wenn der Steuerfuß auf 28 Pf. stehen bleibe. Seiner Meinung nach könne das Defizit nur gedeckt werden durch eine Steuererhöhung oder eine entsprechende Verminderung der an das Reich zu entrichtenden Militärtributbeiträge. Er lamentire nicht über zu hohe Staatssteuern, glaube vielmehr, daß sie niedrig seien, um mit Leichtigkeit getragen werden zu können; er sei auch der Ansicht, daß eine Steuererhöhung für den Gutsbesitzer nicht drückend sei, wenn demselben nur auch der Abgang seiner Produkte erleichtert würde. Er könne aber nicht das Gefühl unterdrücken, daß der Grundbesitzer den andern Steuerpflichtigen gegenüber ungleich, er möchte fast sagen unbillig behandelt werde. Der Kapitalist zahle 15 Pf., der Grundbesitzer 28 Pf. vom 100 M. Steuerkapital, was man damit motivire, daß der Grundbesitz gesicherter sei als der Kapitalbesitz. In Wahrheit aber beruhe die größere Sicherheit des Grundbesitzes nur darin, daß derselbe nicht auf dem Rücken fortgetragen werden könne. Wenn der Kapitalist sein Geld nicht in türkischen, sondern z. B. in badischen Staatspapieren und guten Hypotheken anlege, sei es eben so sicher als der Grundbesitz, dagegen sei der Grundbesitzer dem Kapitalisten gegenüber in vielen Beziehungen im Nachtheil. Nun sage man freilich, man dürfe die Kapitalisten nicht höher besteuern, um sie nicht aus dem Lande zu treiben; dies könne er aber von Kapitalisten, die wegen ein paar Mark Steuererhöhung das Land verlassen, gar nicht einmal bedauern.

Es fehlten die Vorbedingungen für einen rentablen landwirthschaftlichen Betrieb gänzlich durch das Unwesen der Differentialtarife; aus den fernsten Ländern kämen die Produkte in das Land, während die badischen Gutsbesitzer für ihre Verfrachtungen schweres Geld zahlen müßten. Es sei unbillig, daß das Ausland prämiirt werde auf Kosten der Landesangehörigen.

Wenn im Regierungsentwurf gesagt sei, die Fruchtpreise

seien in die Höhe gegangen, was sich aus einem Vergleich dieser Preise der Jahre 1870—1877 mit denen von 1828—1847 ergebe, so müsse er dieser Annahme eine vom Pfälzer Bauverband gemachte Zusammenstellung der Preise von 1819—1860 gegenüberhalten, woraus sich ergebe, daß die Fruchtpreise nur unbedeutend in die Höhe gegangen seien, während die Produktionskosten doppelt und dreifach gestiegen seien und mit denselben die Gemeindefürsorge.

Um die Angemessenheit der Erhöhung der Waldsteuer darzutun, seien in der Regierungsbegründung Berechnungen angeführt, denen die Verhältnisse des Domänenars zu Grunde gelegt worden wären. Er zweifle bei der Pünktlichkeit, mit der das Finanzministerium geleitet werde, nicht an der Richtigkeit dieser Berechnungen, dieselben seien jedoch für den Privatwald-Besitz, da dieser nicht in so großen Komplexen bestehe, wie die Domänenwälder, zum größten Theil nicht maßgebend, was Redner an verschiedenen Beispielen erläuterte.

Redner gelangt zu dem Schlusse, daß der Grundbesitz unbilliger Weise besteuert sei, und richtet an das Haus die dringende Bitte, zu untersuchen, wie diesen Mißständen abzuhelfen sei, da dieselben seiner Ansicht nach geeignet seien, in kurzer Zeit den völligen Ruin des Bauernstandes herbeizuführen.

Fehr v. Göler gibt dem Vorredner zu, daß der Grundbesitz im Verhältnis zu anderen Vermögensarten schwer belastet ist, namentlich auch deswegen, weil der verschuldete Grundbesitzer so viel zahlen müsse wie der unverschuldete. Er habe aber geglaubt, diese Frage, weil nicht hierher gehörig, im Kommissionsbericht ganz außer Betracht lassen zu sollen, da dieselbe mehr in die Berathung über das Budget gehöre.

Was nun die gegenwärtige Gesetzesvorlage betreffe, so sei für ihn maßgebend, daß die Waldsteuer im Jahre 1877 auf Kosten des landwirtschaftlichen Geländes erleichtert worden, und um in dieser Beziehung eine Ausgleichung herbeizuführen, empfehle er die Annahme des Gesetzes. Gegenüber der Befürchtung, daß später eine Steuererhöhung eintreten könne, spreche er die Erwartung aus, daß man beim Grundbesitz nicht von dem bisherigen Steuerfuß von 28 Pf., sondern von einem solchen von 27 Pf. ausgehen werde. Ob diese Hoffnung in Erfüllung gehe, könne man zur Zeit noch nicht sagen; dies hänge von den Beschlüssen der beiden Kammern auf dem nächsten Landtage ab. Die Kommission habe es aber für notwendig erachtet, diesem Gedanken deutlichen Ausdruck zu verleihen, und sie stelle deswegen nicht nur den Antrag, einfach dem Gesetze zuzustimmen, sondern auch den weiteren Antrag, zu Protokoll zu erklären: „daß das vorliegende Gesetz nicht den Zweck habe, das Verhältnis des Betrags der Grundsteuer zum Betrag der übrigen Steuerarten zu ändern“.

Ministerialpräsident Ellstätter: Wenn auch zugegeben werden müsse, daß es keine völlig unfehlbare Reinertragsberechnung gebe, so könne doch im Großen und Ganzen aus den Berechnungen der Regierungsbegründung die Thatsache als feststehend betrachtet werden, daß die Wälder im Verhältnis zum landwirtschaftlichen Gelände unbillig niedrig besteuert seien. Der Gedanke des Gesetzes gehe weit ab von einer Steuererhöhung, ja selbst von einer Verschiebung der Beitragsverhältnisse der Grundsteuer zu den anderen direkten Steuern, sondern gehe dahin, den landwirtschaftlichen Besitz und den Waldbesitz wieder gleichmäßig zur Steuer heranzuziehen, wie es früher der Fall gewesen sei. Die Ausführungen des Grafen v. Verlichingen müsse er theils als berechtigte Klagen anerkennen, theils aber auch als übertrieben betrachten.

Was die Großgrundbesitzer anbelange, so halte er dieselben für genügend belastet und gehe nicht darauf aus, die Belastung der anderen Steuerpflichtigen zum Nachtheil des Grundbesitzes zu erleichtern.

Bezüglich der von der Kommission beantragten Erklärung zu Protokoll bemerkt Redner, daß wenn der Sinn derselben dahin gehe, zu erklären, daß das vorliegende Gesetz nicht den Zweck habe, im Verhältnis der Steuerquote der Grundsteuer gegenüber den Quoten der übrigen direkten Steuern Veränderungen vorzunehmen, so sei diese Erklärung zunächst überflüssig; denn daß dieses nicht der Fall sei, gehe aus dem Gesetz selbst hervor, erst das Finanzgesetz von 1880/81 könne ja den Steuerfuß festsetzen.

Zur Zeit lasse sich noch nicht voraussagen, wie sich die Verhältnisse in der nächsten Budgetperiode gestalten; nur so viel vermöge er auszusprechen, daß unter keinen Umständen eine Veränderung der Steuerverhältnisse zum Nachtheil der Grundsteuer eintreten dürfe. Praktisch betrachtet stelle sich die Sache so, daß, wenn der Staatskasse nicht außerordentliche Hilfsmittel zu fließen kommen, sei es, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse sich besser stellen, was er übrigens nicht glaube, oder sei es, daß es dem Reich gelinge, eine Reform herbeizuführen, um die Matritularbeiträge erheblich zu vermindern, wie im nächsten Jahre vor der Frage ständen, wie die Beitragsverhältnisse der verschiedenen Steuern geregelt werden sollen, da es nicht möglich sein werde, den Staatsaufwand erheblich zu mindern. Es werde ja schon im gegenwärtigen Etat mit einem Zuschuß von 3 Millionen Mark von der Amortisationskasse gearbeitet. Sie heute damit zu beschäftigen, wie der Ausfall, der in der Ferne sich zeige, gedeckt werden könne, halte er nicht für angemessen, dies müsse der Zukunft überlassen werden. Man könne heute nicht sagen, ob es praktischer sei, für die Grundsteuer den Steuerfuß von 28 Pf. beizubehalten, oder die Erwerbsteuer oder die Rentensteuer zu erhöhen.

Redner ist der Ansicht, die Festsetzung des Steuerfußes und des Verhältnisses der verschiedenen Steuerarten zu einander müsse der künftigen Gesetzgebung vorbehalten bleiben, und bittet, die Erklärung zu Protokoll, wie sie von der Kommission vorgeschlagen sei, nicht anzunehmen.

Geheimerath Knies tritt den letzteren Ausführungen des Vorredners bei. Durch das vorgeschlagene summarische Verfahren würden möglicherweise einzelne Theile des Waldes hart betroffen. Dies würde aber voraussichtlich auch bei einer Neueinschätzung des Waldes der Fall sein.

Was die vom Herrn Berichterstatter beantragte Erklärung zu Protokoll betreffe, so sei bereits in der Kommission darauf hingewiesen worden, daß sie eigentlich überflüssig sei in dem Sinne, wenn man nur aussprechen wolle, daß das Gesetz nicht beabsichtige, eine Steuererhöhung herbeizuführen.

Redner beantragt Annahme des Entwurfs ohne den Protokollzusatz.

H u m e l: Die Kommission habe nicht verkannt, daß das Gesetz lediglich bezwecke, einen Ausgleich zwischen der Besteuerung des Waldes und derjenigen des landwirtschaftlichen Geländes herbeizuführen. Sie sei aber durch den Schlußpassus in der Begründung des Regierungsentwurfes veran-

laßt worden, zu betonen, daß zur Zeit eine andere Absicht dem Gesetze nicht zu Grunde liege.

Er glaube nicht, daß durch die zu Protokoll vorgeschlagene Erklärung, welche nur bestimmt sei, die Befürchtungen, daß mit dem Gesetze eine Steuererhöhung verbunden sei, zu heben, dem Budget für die Jahre 1880/81 in irgend einer Weise vorgegriffen werde.

Nachdem Graf v. Verlichingen seine heute gemachten Ausführungen nochmals kurz begründet und an den Präsidenten des Finanzministeriums das Ersuchen gerichtet, es möge derselbe die derzeitige mißliche Lage des Grundbesitzes einer Prüfung unterziehen, ergreift das Wort Se. Großh. Hoheit Prinz Karl von Baden, um in Kürze die Gründe anzugeben, welche ihn veranlassen, gegen das Gesetz zu stimmen.

Aus der Rede des Herrn Finanzministers sei zu schließen, daß auf dem nächsten Landtage voraussichtlich weitere Ansprüche an die Steuerpflichtigen, über die heute noch nichts Bestimmtes gesagt werden könne, erhoben würden. Wenn man dieses in's Auge fasse, so müsse man der Ansicht hingenen, daß bei dem verhältnismäßig geringen Ertrage, den dieses Gesetz der Staatskasse einbringe, diese Frage bis zum nächsten Landtage hätte verschoben werden können, dies um so mehr, als er eine Dringlichkeit weder aus dem Entwurfe selbst, noch aus den Ergebnissen der Diskussion habe erkennen können.

Daß die bezweckte Ausgleichung sich ergeben werde, glaube er nicht, da wohl nur wenige Grundbesitzer im Lande sein würden, welche im Besitze nur von Wald seien, vielmehr der Waldbesitz fast immer mit dem Besitze von liegendem Gelände verbunden sei.

Ministerialpräsident Geheimerath Ellstätter will noch erläutern, warum die Großh. Regierung jetzt diesen Entwurf vorgelegt habe. Dies sei vornehmlich aus technischen Gründen geschehen, weil, wenn in der nächsten Budgetperiode von einer Erhöhung der Wald-Steuerkapitalien wollte Gebrauch gemacht werden, alle Vorarbeiten erledigt sein müßten.

Sodann sei die Vorlage auch dadurch veranlaßt worden, daß die Zweite Kammer diesen Gegenstand in Anregung gebracht habe.

Daß diese Vorlage nicht schon bei Beginn des Landtags gemacht worden sei, habe seinen Grund darin, daß die Vorarbeiten zu derselben noch nicht beendet waren.

Redner erwidert sodann noch auf einige Bemerkungen des Grafen v. Verlichingen. Was insbesondere die von letzterem berührte gebrüchliche Lage des Grundbesitzes betreffe, so sei ihm dieser Mangel wohl bekannt, es liege jedoch nicht in seiner Macht, diesen Kalamitäten auf dem Steuerwege beizukommen. Wo er dazu beitragen könne, die Mängelstände zu mildern, werde er seine Mitwirkung nicht versagen.

Nach einem kurzen Schlusswort des Berichterstatters Fehr v. Göler schreitet das Haus zur Abstimmung. Der Gesetzesentwurf selbst wird unverändert angenommen, die von der Kommission beantragte Erklärung in das Protokoll dagegen abgelehnt. Gegen das Gesetz stimmen: Se. Großh. Hoheit Prinz Karl v. Baden, Se. Durchlaucht der Fürst Löwenstein-Freudenberg, Se. Erlaucht der Graf zu Leiningen-Billigheim und Graf v. Verlichingen.

Die Sitzung wird hierauf, nachdem noch einige geschäftliche Angelegenheiten ihre Erledigung gefunden, geschlossen.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt Nr. 11. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 12. Dez. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Dez. 172.50, per April-Mai 177.50, per Mai-Juni 179.50. Roggen per Dez.-Jan. 119.50, per April-Mai 121.—, per Mai-Juni 121.50. Rüböl loco 56.50, per Dez. 56.30, per April-Mai 57.50, per Mai-Juni 57.80. Spiritus loco 53.25, per Dez. 52.50, per April-Mai 53.25, per Mai-Juni 53.40. Hafer per April-Mai 116.—, per Mai-Juni 118.— Pf.

Wien, 12. Dez. (Schlußbericht.) Weizen — loco stieher 19.50, 1000 Stieher 18.25, per März 18.05, per Mai 18.25. Roggen loco stieher 15.—, per März 12.05, per Mai 12.25. Hafer effektiv 14.50, per März 12.75. Rüböl loco 31.—, per Mai 30.50.

Bremen, 12. Dez. Petroleum (Schlußbericht.) Standard rotte loco 8.70, per Januar 8.70, per Febr. 8.80, per März-Apr. 8.95. Schwad. — Amerikanisches Schweinefleisch (Wicor) — Pf.

Paris, 12. Dez. Rüböl per Dezbr. 84.75, per Januar 85.—, per Januar-April 85.—, per Mai-August 85.50. Spiritus per Dezbr. 61.25, per Januar-April 60.25. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Dezbr. 59.25, per Januar-April 60.75. Wehl, 8 Marken, per Dezember 59.50, per Januar-Februar 60.—, per März-

April 60.75, per März-Juni 61.—. Weizen per Dezember 26.75, per Januar-Februar 27.—, per März-April 27.25, per März-Juni 27.50. Roggen per Dezbr. 16.50, per Januar-Februar 17.—, per März-April 17.—, per März-Juni 17.40.

Antwerpen, 12. Dez. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Fallend. Raffinirtes Lype weiß, disponibel 22 1/2, d. 22 1/2, B. New-York, 11. Dez. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 99 1/2, do. in Philadelphia 8 1/2, Wehl 3.85, Mais (old mixed) 47, rother Winterweizen 1.06, Kaffee, Rio good fair 14 1/2, Havanna-Zucker 7 1/2, Getreidefracht 5 1/2, Schmalz Marke Wicor 6 1/2, Speck 4 1/2. Baumwoll-Zusatz 31000 B. Anfuhr nach Großbritannien 1000 B, do. nach dem Continent 2000 B. Erie-Eisenbahn 17 1/2.

Hamburg, 11. Dez. Die regelmäßigen Expeditionen Hamburger Post-Dampfschiffe nach Bekindien und nach Brasilien erfahren mit dem neuen Jahre folgende Aenderung:

Die Dampfschiffe der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actiengesellschaft nach Bekindien werden, seit bisher am 22. jeden Monats, von Januar ab von Hamburg: am 7. und 21. jeden Monats Morgens abgehen und die Dampfschiffe der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft nach Brasilien, seit bisher am 5. und 19. jeden Monats, von Hamburg: am 4. und 18. jeden Monats Abends. Die Post-Dampfschiffe nach New-York werden auch ferner von Hamburg regelmäßig jeden Mittwoch und die

Dampfschiffe nach dem La Plata (Montevideo und Buenos-Aires) von Hamburg regelmäßig am 25. jeden Monats expedirt.

Southampton, 11. Dez. Das Post-Dampfschiff „Donau“, Kapitän R. Bassius, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welches am 30. Noobr. von New-York abgegangen war, ist heute 8 Uhr Morgens wohlbehalten hier angekommen und hat nach Landung der für Southampton bestimmten Passagiere, Post und Ladung 10 Uhr Morgens die Reise nach Bremen fortgesetzt. Die „Donau“ überbringt 106 Passagiere und volle Ladung. (Mitgeheilt durch R. Schmitt und Sohn in Karlsruhe, Friedrichstraße 29. Vertreter des Norddeutschen Lloyd in Bremen.)

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Dezbr.	Thermometer in O.	Barometer in Hg.	Wind.	Witterung.
12. Wags. 2 Uhr	747.1	- 3.1	87	EB. hebrdt. Schnee.
18. Nachs. 9 Uhr	747.6	- 6.5	100	NE. klar heiter.
18. Wags. 7 Uhr	744.2	- 7.8	96	

Verantwortlicher Redakteur Heinrich Solli in Karlsruhe.

Preise der Woche vom 1. bis 8. Dezbr. 1878. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Orte.	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbis.		Bohn.		Linsen.		Kartoffeln		Wicken- u. K. nennsch. Nr. 1		Hirse		Geh. Nr. 1		Linsenf. Nr. 1		Kartoffeln													
	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2				
Constanz	8.50	9.—	8.—	9.—	6.—	2.10	2.40	1.27	25	15	14	72	65	62	72	70	1.20	70	25	92	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ueberlingen	8.75	9.10	7.65	7.60	5.95	2.—	2.20	—	25	17	15	75	65	64	70	70	1.10	70	30	90	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Willingen	—	8.95	—	—	6.20	1.50	1.70	2.20	25	16	14	64	64	64	70	70	1.10	70	32	100	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waldshut	—	—	—	—	—	—	—	1.50	23	16	14	66	—	61	60	69	1.—	80	30	95	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waldshut	—	—	—	—	—	—	—	1.35	23	16	14	65	60	—	55	55	65	1.—	95	28	90	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waldshut	—	—	—	—	—	—	—	1.20	23	18	17	62	64	60	70	70	—	95	81	80	83	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldshut	—	—	—	—	—	—	—	1.35	23	15	13	—	64	64	64	64	—	74	75	32	80	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldshut	—	—	—	—	—	—	—	1.20	22	15	13	72	64	64	60	64	—	85	80	28	100	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldshut	—	—	—	—	—	—	—	1.10	26	15	12	72	65	65	60	50	70	—	85	26	100	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldshut	—	—	—	—	—	—	—	1.20	26	15	13	74	68	63	62	80	65	—	95	24	85	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldshut	—	—	—	—	—	—	—	1.10	26	18	13	74	68	63	64	70	63	—	90	22	90	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldshut	—	—	—	—	—	—	—	1.20	23	15	13	72	68	—	60	64	67	1.—	70	30	90	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldshut	—	—	—	—	—	—	—	1.20	23	16	12	70	64	—	64	64	—	80	26	100	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldshut	—	—	—	—	—	—	—	1.30	23	16	14	75	70	70	75	65	1.—	60	22	100	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldshut	—	—	—	—	—	—	—	1.15	24	14	75	65	—	65	65	65	1.—	65	28	90	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldshut	—	—	—	—	—	—	—	1.20	17	12	12	—	64	—	66	—	64	—	92	70	28	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldshut	—	—	—	—	—	—	—	1.18	18	12	10	64	60	—	55	55	60	—	80	24	90	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldshut	—	—	—	—	—	—	—	1.23	—	—	—	—	—	—	72	60	64	1.—	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waldshut	—	—	—	—	—	—	—	1.12	—	—	—	—	—	—	12	72	64	—	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

D. 521.2. Karlsruhe. Stutzflügel zu verkaufen.
ein vorzügliches, noch sehr gut erhaltenes und billiges. Ankauf Karl-Friedrichstraße Nr. 8.

Agenten-Gesuch.
D. 520. Eine bestens renommirte Fabrik in Württemberg sucht für Karlsruhe und Umgebung einen thätigen Agenten mit guten Referenzen, welcher wo möglich noch andere Artikel zu vertreten hat, gegen schöne Provision. Näheres unter F. B. 600 Postlagern Stuttgart.

Schönes Weihnachtsgeschenk!
F. Soennecken's Rundschiff
m. Vorw. v. Prof. Reuleaux, nebst Rundschiff-Modellen in allen Orten vorrätig bei Gebrüder Leichtlin in Karlsruhe. D. 479. 2.

Bürgerliche Rechtspflege.
Desentliche Aufforderungen.

6.963. Nr. 12,872. Staufen. Lorenz Rinderpacher Ehefrau, Paulina, geb. Kaufmann, in Gröfheim besitz auf Ableben ihres Vaters, Josef Kaufmann von dort, auf der Gemartung Gröfheim:

18 Ar Acker im Untersfeld, unten am Hartweg, neben Wendel Zimmermann P. S. und Anton Kaufmann Erben in Gröfheim.

Wegen mangelnder Erwerbssurkunden verweigert das Ortsgericht den Eintrag und die Gewähr zum Grundbuche.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche an genanntes Grundstück — in den Grund- und Pöndbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese Rechte der Lorenz Rinderpacher Ehefrau, Paulina, geb. Kaufmann, in Gröfheim, gegenüber für erledigt erklärt werden.

Staufen, den 3. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hilbbrandt.

6.40. Nr. 89,159. Bruchsal.
In Sachen
Christof Heger von Wiefenthal

gegen
Unbekannte,
Eigentumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 24. Juli d. J., Nr. 24,378, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerb gegenüber für erledigt erklärt.

Bruchsal, den 4. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schäb.

6.984. Nr. 21,327. Stodach. Wegen Nagelschmied Jakob Böffler in Goppentzell haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtfeststellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 8. Januar 1879,
Bor mittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Richter erschienen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Besetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Stodach, den 4. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dornet.

6.985. Nr. 21,229. Stodach. Wegen Johann Liebermann, Landwirt von Homburg, Gemeinde Münchhof, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtfeststellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 8. Januar 1879,
Bor mittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Richter erschienen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Besetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Stodach, den 2. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dornet.

6.29. Nr. 18,485. Säckingen. Wegen Josef Wagners Ehefrau, Katharina, geb. Gellmann, von Altschwand haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtfeststellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 7. Januar d. J.,
Bor mittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Richter erschienen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Besetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Säckingen, den 2. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dornet.

6.994. Nr. 21,327. Stodach. Wegen Nagelschmied Jakob Böffler in Goppentzell haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtfeststellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 8. Januar 1879,
Bor mittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Richter erschienen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Besetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Stodach, den 2. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dornet.

6.927. Nr. 29,196. Rastatt.
Präklusivbescheid.
Die Gant gegen

die Verlassenschaft des Martin Klumpp von Dietigheim betr.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Rastatt, den 29. November 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Farenichon.

6.915. Nr. 23,080. Rastatt.
Ausschluss-Erkenntnis.
Die Gant gegen

die Verlassenschaft des + Vollziehers Karl Hofmann von Sattelbach betr.
Alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Rastatt, den 27. November 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rüttinger.

6.43. Nr. 60,826. Karlsruhe.
Die Gant gegen Weinhandler Charles Mathers hier betr.

Gemäß § 1060 P. D. wird hiermit die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantschuldner und seiner Ehefrau, Louise, geb. Graf, von hier, ausgesprochen.

Karlsruhe, den 29. November 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kothweiler.

6.954. Nr. 27,144. Waldshut.
Die Gant gegen Wolf Bögler von Lutzingen betr.

I. Gemäß § 1060 P. D. wird erkannt:
Die Ehefrau des Gantmanns, Karoline, geb. Kiefer, in Lutzingen wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

II. Präklusiv-Bescheid:
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Waldshut, den 25. November 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Petri.

6.977. Pforzheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen:

I. In das Firmenregister:

1) Unter D.3. 708:
Firma „L. Kaufmann hier“. Die Firma ist erloschen.

2) Unter D.3. 882:
Firma „Heinrich Vogt in Pforzheim“. Inhaber Heinrich Vogt in Pforzheim, Bijouteriefabrikant, verehelicht ohne Ehevertrag mit Louise, geb. Gerhards von hier.

3) Unter D.3. 883:
Firma „Karl Trommer in Pforzheim“. Inhaber: Karl August Trommer, Bijouteriefabrikant in Pforzheim, verehelicht mit Karoline Steininger von Oberloch mit Ehevertrag d. d. Pforzheim den 28. September 1878, durch dessen Art. 1 das gegenwärtige und künftige, aktive und passive Vermögen der Eheleute bis auf den Betrag von 25 M., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, von dieser ausgeschlossen und für verpfändet erklärt ist.

4) Zu D.3. 80:
Firma „Karl Raecher in Pforzheim“. Leopold Raecher, ledig, von Pforzheim ist als Prokurist bestellt.

5) Zu D.3. 648:
Firma „A. Steinmann in Pforzheim“. Die Firma ist erloschen.

6) Unter D.3. 884:
Firma „August Einwald in Pforzheim“. Inhaber August Einwald, Bijouteriefabrikant in Pforzheim, verehelicht mit Elise, geb. Selber von Rottingham, ohne Ehevertrag.

7) Unter D.3. 885:
Firma „Johann Schönbaler in Pforzheim“. Inhaber Johanna Schönbaler, Bijouteriefabrikant in Pforzheim, verehelicht mit Rosine, geb. Häfle von Oberlengenhardt, ohne Ehevertrag.

II. In das Gesellschaftsregister:
1) Zu D.3. 413:
Firma „C. Krieger & Cie. in Pforzheim“. Der Theilhaber Albert Mayer-Deck scheidet aus der Gesellschaft aus und tritt an dessen Stelle als Gesellschafter ein Theodor Kaufmann in Pforzheim. Die Firma bleibt wie früher bestehen.

2) Zu D.3. 402:
Firma „Frank & Bauer in Pforzheim“. Die Gesellschaft ist seit 1. Juni d. J. aufgelöst.

3) Zu D.3. 418:
Firma „Vogt & Gleißle in Pforzheim“. Die Gesellschaft ist seit dem 1. Oktober d. J. aufgelöst.

4) Unter D.3. 443:
Firma „Gleißle & Haug in Pforzheim“. Gesellschafter Theobald Gleißle von Pforzheim, Gottfried Haug von Dillheim, und Haug, ebenfalls ohne Ehevertrag, mit Eva, geb. Aithurn von dort

alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der Tagfahrt vom 26. November nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Ueberlingen, den 2. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
A. v. Rüd.

6.927. Nr. 29,196. Rastatt.
Präklusivbescheid.
Die Gant gegen

die Verlassenschaft des Martin Klumpp von Dietigheim betr.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Rastatt, den 29. November 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Farenichon.

6.915. Nr. 23,080. Rastatt.
Ausschluss-Erkenntnis.
Die Gant gegen

die Verlassenschaft des + Vollziehers Karl Hofmann von Sattelbach betr.
Alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Rastatt, den 27. November 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rüttinger.

6.43. Nr. 60,826. Karlsruhe.
Die Gant gegen Weinhandler Charles Mathers hier betr.

Gemäß § 1060 P. D. wird hiermit die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantschuldner und seiner Ehefrau, Louise, geb. Graf, von hier, ausgesprochen.

Karlsruhe, den 29. November 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kothweiler.

6.954. Nr. 27,144. Waldshut.
Die Gant gegen Wolf Bögler von Lutzingen betr.

I. Gemäß § 1060 P. D. wird erkannt:
Die Ehefrau des Gantmanns, Karoline, geb. Kiefer, in Lutzingen wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

II. Präklusiv-Bescheid:
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Waldshut, den 25. November 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Petri.

6.977. Pforzheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen:

I. In das Firmenregister:

1) Unter D.3. 708:
Firma „L. Kaufmann hier“. Die Firma ist erloschen.

2) Unter D.3. 882:
Firma „Heinrich Vogt in Pforzheim“. Inhaber Heinrich Vogt in Pforzheim, Bijouteriefabrikant, verehelicht ohne Ehevertrag mit Louise, geb. Gerhards von hier.

3) Unter D.3. 883:
Firma „Karl Trommer in Pforzheim“. Inhaber: Karl August Trommer, Bijouteriefabrikant in Pforzheim, verehelicht mit Karoline Steininger von Oberloch mit Ehevertrag d. d. Pforzheim den 28. September 1878, durch dessen Art. 1 das gegenwärtige und künftige, aktive und passive Vermögen der Eheleute bis auf den Betrag von 25 M., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, von dieser ausgeschlossen und für verpfändet erklärt ist.

4) Zu D.3. 80:
Firma „Karl Raecher in Pforzheim“. Leopold Raecher, ledig, von Pforzheim ist als Prokurist bestellt.

5) Zu D.3. 648:
Firma „A. Steinmann in Pforzheim“. Die Firma ist erloschen.

6) Unter D.3. 884:
Firma „August Einwald in Pforzheim“. Inhaber August Einwald, Bijouteriefabrikant in Pforzheim, verehelicht mit Elise, geb. Selber von Rottingham, ohne Ehevertrag.

7) Unter D.3. 885:
Firma „Johann Schönbaler in Pforzheim“. Inhaber Johanna Schönbaler, Bijouteriefabrikant in Pforzheim, verehelicht mit Rosine, geb. Häfle von Oberlengenhardt, ohne Ehevertrag.

II. In das Gesellschaftsregister:
1) Zu D.3. 413:
Firma „C. Krieger & Cie. in Pforzheim“. Der Theilhaber Albert Mayer-Deck scheidet aus der Gesellschaft aus und tritt an dessen Stelle als Gesellschafter ein Theodor Kaufmann in Pforzheim. Die Firma bleibt wie früher bestehen.

2) Zu D.3. 402:
Firma „Frank & Bauer in Pforzheim“. Die Gesellschaft ist seit 1. Juni d. J. aufgelöst.

3) Zu D.3. 418:
Firma „Vogt & Gleißle in Pforzheim“. Die Gesellschaft ist seit dem 1. Oktober d. J. aufgelöst.

4) Unter D.3. 443:
Firma „Gleißle & Haug in Pforzheim“. Gesellschafter Theobald Gleißle von Pforzheim, Gottfried Haug von Dillheim, und Haug, ebenfalls ohne Ehevertrag, mit Eva, geb. Aithurn von dort

alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der Tagfahrt vom 26. November nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Ueberlingen, den 2. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
A. v. Rüd.

5) Unter D.3. 444:
Firma „A. Steinmann & Cie. in Pforzheim“. Gesellschafter Arthur Steinmann in Pforzheim und Dr. Theodor Wieland in Pforzheim. Die Gesellschaft hat am 1. Juli d. J. begonnen. Jeder der Gesellschafter ist gleichberechtigt und verpflichtet, A. Steinmann ist Witwer, Dr. Wieland ist verehelicht mit Elise, geb. Blum von Stuttgart, ohne Ehevertrag.

6) Unter D.3. 441:
Firma „Schönbaler & Cie. in Pforzheim“. Die Gesellschaft ist seit dem 20. November d. J. aufgelöst.

Pforzheim, den 25. November 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Arnold.

Zwangsvollstreckungen.
6.66. Pforzheim.

Liegenschafts-Versteigerung.
In Folge richterlicher Verfügung werden dem Raurermeister Christian Lang in Brötzingen nachbeschriebene Liegenschaften

Samstag den 21. Dezember d. J.,
Nachmittags 1/4 Uhr,
im Rathhause zu Brötzingen öffentlich versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, auch wenn das höchste Gebot den Schätzungspreis nicht erreicht.

Beschreibung der Liegenschaften:

1. 3369 □ Fuß = 308,21 □ Meter Areal an der Pforzheimer Landstraße, worauf erbaut ein zweiflügeliges Wohnhaus, zu einem Laden eingerichtet, Kuchloft und Schienenkeller, Nr. 161, einerseits der Bauplatz des Louis Burghard, anderseits die Luchstraße von Gebrüder Bendler, dasselbe ist nun vom Keller bis zum First vollständig ausgebaut; . . . 22,000 M.

2. 5497 □ Fuß = 494,78 □ Meter Areal an der Pforzheimer Landstraße, worauf ein bis jetzt noch unvollendetes dreiflügeliges Wohnhaus mit Schienenkeller erbaut ist, das Haus steht unter Dach und ist die Mauer- und Zimmermannsarbeit so ziemlich geleistet, Nr. 163a, einerseits das eigene Wohnhaus, Nr. 163, anderseits der Garten des Friedrich Kern; . . . 18,000 M.

3. 5483 □ Fuß = 493,47 □ Meter Areal an der Pforzheimer Landstraße, worauf erbaut ein zweiflügeliges Wohnhaus, zu einem Laden eingerichtet, mit Kuchloft, Frontspitzen, Schienenkeller, Dachzimmer, Nr. 163, einerseits das eigene Wohnhaus, Nr. 163a, anderseits das Wohnhaus des Richard Müller Franz Brent von Pforzheim; . . . 27,000 M.

4. 3976 □ Fuß = 357,84 □ Meter Areal an der Pforzheimer Landstraße, worauf erbaut ein dreiflügeliges Wohnhaus mit Schienenkeller, Waschküche, Remise u. Stallgebäude, Nr. 179, mit Aus- und Einfahrtsweg von der hinteren Seite, einerseits Wilhelmine Werwig, anderseits Gebrüder Wendler; . . . 24,000 M.

5. Nr. 369 in der Viehgasse im Dorfe Brötzingen: Die Hälfte an einer Behausung mit Stallung und Keller unter einem Dache, die Hälfte einer besonders ruhigen Schenke beim Hofstraßen und Garten beim Haus, einerseits Friedrich Küttlich, anderseits Jakob Kiefer; . . . 4,500 M.

6. 2 Viertel 9/16 Ruthen und 9 Ar 16 Meter, zusammen 27,16 □ Meter Steinbruch im Rillingen Stumpen mit der darauf errichteten Hütte an der Landstraße nach Neuenbürg, östlich der Steinbruch des Christian Kühn, westlich die Viehgasse des Johann Georg Eberle und Johannes Pfisterer und Zufahrt von der Landstraße aus; . . . 1,800 M.

7. 1 Viertel 17 Ruthen = 9 Ar 2 Meter Acker im vordern Hohl, neben Christian Höldele und dem Gewann; . . . 200 M.

Summa . . . 96,900 M.

Sechshundertneunzigtausend Neunhundert Mark.

Auswärtige Steigerer haben sich über ihre Zahlungsbiligkeit mit glaubwürdigen Zeugnissen auszuweisen.

Pforzheim, den 27. November 1878.
Großh. bad. Rotar
Unger.

D.497.2. Rastatt.
Bekanntmachung.
In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Gantmasse des Heinrich Herrmann, Stadtmüllers von Stollhofen, am

Montag dem 30. Dezember d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,
im Rathhause zu Stollhofen nachbeschriebene Liegenschaften einer öffentlichen Versteigerung mit dem ausgesetzt, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird, nämlich:

1. Plan-Nr. 2, Kat.-Nr. 380.
24 Ar 3 Meter Hofstraßen- und Hausgarten mit dem darauf stehenden zweiflügeligen Wohnhaus nebst Kuchloft, Sägemühle, Sandreibe, sowie Schenke und Stallungen und zwei Schöpfe im Ort Stollhofen, einer, der Bach, ander, der Gemeindegewäss, mit

Plan-Nr. 2, Kat.-Nr. 418.
57 Ar 42 Meter Wiesen im Mühlfeld.

Alle obigen Realitäten zusammen ein Ganzes bildend und zur tot. ad . . . 40,000 M.

2. Plan-Nr. 2, Kat.-Nr. 280.
7 Ar 47 Meter Hofstraßen- und Hausgarten mit der darauf stehenden Behausung mit Balkenteller, Schenke, Stallung und Schopf, einer, der Gemeindegewäss, ander, der Bach, tot. . . 2,400 M.

3. Plan-Nr. 2, Kat.-Nr. 317.
18 Ar 69 Meter Hausgarten im Ortsteil Stollhofen, tot. . . 600 M.

4. Plan-Nr. 15, Kat.-Nr. 2269a.
22 Ar 68 Meter Wiesen und Dammsfeld im Bucht, tot. . . 600 M.

5. Plan-Nr. 15, Kat.-Nr. 2269b.
22 Ar 68 Meter Wiesen und Dammsfeld alda, tot. . . 600 M.

6. Plan-Nr. 4, Kat.-Nr. 1169.
18 Ar 81 Meter Acker in der Kahlenau, tot. . . 220 M.

7. Pl.-Nr. 14, Kat.-Nr. 2182.
13 Ar 77 Meter Wiesen im Bucht, tot. . . 280 M.

Summa 44,700 M.

Ferner werden aus obiger Gantmasse die ideellen Anteile des Gantmanns an den mit seinem Bruder Franz Herrmann in Rastatt in ungetheilte Gemeinschaft bestehenden Gütern, bestehend in der Hälfte der nachbeschriebenen Güterstücke, am

Dienstag dem 31. Dezember d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,
im Rathhause zu Rastatt, einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, nämlich:

a. in Rastatter Gemartung:
1. Die Hälfte von Plan-Nr. 21.
Kat.-Nr. 1162, Str.-Nr. 780.
11 Ar 61 Meter Acker im Kaufeldfeld — Pachfeld — von 220 M. hierher 1/2 . . . 110 M.

2. Plan-Nr. 32, Kat.-Nr. 1178, Str.-Nr. 745.
Die Hälfte von 12 Ar 59 Meter Acker im Kaufeldfeld, von 250 M. hierher 1/2 mit . . . 125 M.

b. in Niederbühler Gemartung:
3. Plan-Nr. 37, Kat.-Nr. 8558.
Die Hälfte von 22 Ar 14 Meter Wiesen in der Altmühle, von 150 M. hierher 1/2 . . . 75 M.

4. Plan-Nr. 37, Kat.-Nr. 8589.
Die Hälfte von 19 Ar 18 Meter Acker in der Altmühle, von 100 M. hierher 1/2 . . . 50 M.

Summa . . . 860 M.

Für sämtliche obenbeschriebene Liegenschaften ist der Kaufpreis ad 1/2 baar, der Rest aber in vier gleichen Jahresraten, nämlich Martini 1879, 1880, 1881 und 1882, und zwar mit 5/10 Zins aus dem ganzen Kaufschillinge zu bezahlen.

Auswärtige Steigerer haben legatere Vermögenszeugnisse vorzulegen.

Hievon erhält der ständige Gantpfandner auf diesem Wege Nachricht.

Rastatt, den 26. November 1878.
Der Vollstreckungsbeamte:
Faul, Rotar.

Verm. Bekanntmachungen.
D.485.2. Rort.

Jagd-Verpachtung.
Nachstehende, im Jahre 1879 pachtfrei werdende Damänenjagden werden am

Montag dem 23. d. M.,
auf weitere 6 Jahre in Pachtfrei gegeben:
1. Bezirk I. Die domänenärztliche Jagdgemartung Thomsdahl bei Holzhausen mit 285,733 ha; . . .

2. Bezirk I. Die domänenärztliche Jagdgemartung Billharterwald mit 227,819 ha; . . .

3. Bezirk I. Die domänenärztliche Jagdgemartung Thomsdahl mit 194,212 ha Wald und Feld und auf der Gemartung Hohnhuck 17,423 ha Ackerliche Güter, zusammen 212,217 ha. Die Pachtfrei der auf der Gemartung Hohnhuck liegenden Güter beginnt erst mit dem 2. Febr. 1881.

Zufunehmst Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause.

Rort, den 4. Dezember 1878.
Großh. Bezirksofficial.
Bogt.